

**Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesaus-
schusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-
Richtlinie:
Änderung der Anlagen**

**Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom
16.06.2015**

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
II. Änderung der Anlage 1.....	4
III. Änderung der Anlage 2.1.....	6
IV. Änderung der Anlage 2.4.....	6
V. Änderung der Anlage 1.1.....	8
VI. § 4 Bedarfsplanungs-Richtlinie.....	9

I. Einleitung

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen der Anlagen. Insbesondere die explizite Aufnahme der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten neben den anderen Facharztgruppen in den Tabellen der Anlage 1 wird befürwortet. In vereinzelt Tabellen wurde diese Differenzierung jedoch nicht stringent durchgehalten. Die BPTK geht von einem redaktionellen Versehen aus.

Klinische Neuropsychologie als Weiterbildung aufnehmen

An der psychotherapeutischen Versorgung nehmen Psychotherapeuten und Fachärzte teil, die eine Zusatzqualifikation in neuropsychologischer Therapie im Sinne der Muster-Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten absolviert haben und über eine Abrechnungsgenehmigung für die neuropsychologische Diagnostik und Therapie entsprechend den in der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung Anlage I Nummer 19 § 6 Absatz 2 definierten Qualifikationsvoraussetzungen verfügen. Die entsprechend qualifizierten Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind dabei zum Führen einer Zusatzbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ im Sinne der Weiterbildungsordnungen der Landespsychotherapeutenkammern berechtigt. Die BPTK schlägt daher vor, in Anlage 1, Tabelle 1.1 die zur Ausführung der vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) anerkannten Behandlungsmethode der Neuropsychologischen Therapie notwendige neuropsychologische Zusatzqualifikation aufzunehmen, die der Zusatzweiterbildung in dem Bereich „Klinische Neuropsychologie“ gemäß Muster-Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entspricht. Dies ist zur Herstellung der angestrebten Transparenz notwendig.

Regelmäßige Veröffentlichung der gewonnenen Daten

Nach § 4 Bedarfsplanungs-Richtlinie wird von den Kassenärztlichen Vereinigungen in der Regel halbjährlich die Berichterstattung über die arztgruppenspezifischen Versorgungsgrade je Planungsregion erstellt. Diese Berichte sowie die Daten, die durch die

Verwendung der Planungsblätter der Anlagen gewonnen werden, werden nur unregelmäßig veröffentlicht. Zur Herstellung der notwendigen Transparenz schlägt die BPTK vor, die Kassenärztlichen Vereinigungen bzw. die Kassenärztliche Bundesvereinigung zu verpflichten, die halbjährlich erhobenen arztgruppenspezifischen Daten zu veröffentlichen.

II. Änderung der Anlage 1

1. Klarstellung von Formulierungen

Die Aufnahme der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in die Anlage 1 zur Bedarfsplanungs-Richtlinie wird begrüßt.

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychologische Psychotherapeuten sind zwei unterschiedliche Berufsgruppen. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können daher nicht unter die Psychologischen Psychotherapeuten subsumiert werden. Aus diesem Grund sollte in den Tabellen 1.0, 1.0.W, 1.0.M, 2, 3, 3.B, 3.1, 3.2., 3.3, 3.4, 3.5, 3a, 4, 5, 7, 8 und 9 nach Zeile 31 die Zwischenüberschrift der Spalte 0 „*PSYCHOLOGISCHE PSYCHOTHERAPEUTEN*“ geändert und das Wort „*PSYCHOLOGISCHE*“ entfernt werden. Es ist davon auszugehen, dass die gewählte Formulierung „*PSYCHOLOGISCHE PSYCHOTHERAPEUTEN*“ zur Abgrenzung von ärztlichen Psychotherapeuten gewählt wurde. Diese Abgrenzung kann jedoch eindeutiger durch die Formulierung „*Psychotherapeuten, außer ärztliche Psychotherapeuten*“ erfolgen.

Weiterhin muss eine Anpassung der Formulierung in der Zeile 34 erfolgen, um eine Klärung herbeizuführen, auf welche Arztgruppen sich diese bezieht. Die BPTK schlägt auch hier vor, die Formulierung „*Psychotherapeuten, außer ärztliche Psychotherapeuten*“ zu wählen.

2. Aufnahme der Schwerpunktbezeichnungen der Psychotherapeuten

Die Tabellen 1.1, 1.1.B, 1.1.W, 1.1.M der Anlage 1 betreffen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte mit der Berechtigung zum Führen einer Schwerpunktbezeichnung. Die Tabellen erfassen Weiterbildungen, also Gebiete, Facharzt- und

Schwerpunktkompetenzen sowie Zusatzweiterbildungen im Sinne der Musterweiterbildungsordnung der Ärzte.

Die Tabellen enthalten jedoch keine Schwerpunktbezeichnungen, die die Psychotherapeutenschaft betreffen. Der G-BA hat mit Beschluss vom 24. November 2011 die Neuropsychologische Therapie als vertragsärztliche Leistung anerkannt. Nach Anlage I Nr. 19 § 6 Absatz 2 der G-BA-Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung sind zur neuropsychologischen Therapie Fachärztinnen und Fachärzte, ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten berechtigt, wenn sie eine neuropsychologische Zusatzqualifikation aufweisen, die inhaltsgleich oder gleichwertig der jeweiligen Zusatzbezeichnung für Neuropsychologie gemäß der Weiterbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammern oder, soweit eine solche nicht besteht, gemäß der Muster-Weiterbildungsordnung der BPTK ist. Zur Herstellung der angestrebten Transparenz ist die Aufnahme dieser Zusatzqualifikation in die Tabellen 1.1, 1.1.B, 1.1.W, 1.1.M notwendig.

Die Aufnahme der Weiterbildungsbezeichnung Klinische Neuropsychologie macht eine weitere, redaktionelle Änderung in den Tabellen 1.1, 1.1.B, 1.1.W, 1.1.M notwendig. In den Spaltenüberschriften muss sich die Psychotherapeutenschaft wie auch in den sonstigen Tabellen der Anlage 1 wiederfinden.

3. Weitere redaktionelle Änderungen der Anlage 1

a.

Ein weiterer Änderungsvorschlag der BPTK betrifft die Tabellen 3, 3.B, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5. In den benannten Tabellen fehlen die Psychotherapeuten in den Spaltenüberschriften. Die Überschriften der Spalten 1 bis 12 sollten entsprechend angepasst werden.

b.

In Tabelle 5 sollten die Formulierungen in den Spaltenüberschriften angepasst werden.

aa.

So sollte in Tabelle 5 die Zwischenüberschrift zu den Spalten 9 und 10 heißen:

„Vertragsärzte bzw. -psychotherapeuten“

bb.

Vertragsärzte bzw. -psychotherapeuten können sowohl Ärzte als auch Psychotherapeuten anstellen. Aus diesem Grund schlägt die BPTK eine Änderung der Spalten 9 und 10 in folgender Form vor.

Spalte 9:

*„die Ärzte **oder Psychotherapeuten** angestellt haben“*

Spalte 10:

*„die keine Ärzte **oder Psychotherapeuten** angestellt haben“*

c.

Anpassungsbedarf bei den Formulierungen ergibt sich auch in der Tabelle 5.B, wobei die Änderungen in Spalte 5 und Spalte 6 sowie der dazugehörige Überschrift vorzunehmen sind.

III. Änderung der Anlage 2.1

Auch die Anlage 2.1 sollte zur Herstellung einer Kongruenz zu den in der Bedarfsplanungs-Richtlinie enthaltenen Arztgruppen die regionale Versorgungssituation nicht nur für die ärztliche Versorgung, sondern auch für die psychotherapeutische Versorgung aufweisen. Eine Anpassung der Spalte 1 Ziffer 1.1 wäre aus diesem Grund wünschenswert.

IV. Änderung der Anlage 2.4

Die BPTK begrüßt die Einführung eines Planungsblattes zur Feststellung des psychotherapeutischen Versorgungsgrades. Sie schlägt Anpassungen bei den Formulierungen vor.

a.

Das vorgesehene Planungsblatt betrifft nach dem Wortlaut nicht Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Es ist davon auszugehen, dass dies auf der unklaren Verwendung der Formulierung „Psychologische Psychotherapeuten“ als Überschrift zu den Spalten 7 und 8 beruht. Die BPtK schlägt daher vor, eine weitere Spalte für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aufzunehmen. Daneben sollte die Differenzierung in den Spalten „Ärztliche Psychotherapeuten“ und „Psychologische Psychotherapeuten“ nicht „nur Kinder- und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten“ und alle anderen betreffen, sondern auch „nur Erwachsene behandelnde Psychotherapeuten“ betreffen.

Es wird folgende Änderung der Anlage 2.4 der Spalten 5 bis 8 vorgeschlagen:

Ärztliche Psychotherapeuten			Psychologische Psychotherapeu- ten			Kinder- und Ju- gendli- chenpsy- chothera- peuten
Nur Er- wach- sene be- han- delnde Psycho- therapeu- ten	Nur Kin- der- und Jugendli- che be- han- delnde Psycho- therapeu- ten	Erwach- sene und Kinder und Ju- gendliche behand- elnde Psycho- therapeu- ten	Nur Er- wach- sene be- han- delnde Psycho- therapeu- ten	Nur Kin- der- und Jugendli- che be- han- delnde Psycho- therapeu- ten	Erwach- sene und Kinder und Ju- gendliche behand- elnde Psycho- therapeu- ten	
5	6	7	8	9	10	11

b.

Ein weiterer Änderungsvorschlag betrifft die Spalten 5, 6, 7, 8 und 11. Psychotherapeuten behandeln ihre Patienten, daher sollte der Begriff psychotherapeutische Behandlung verwendet werden. Es wird daher vorgeschlagen das Wort „betreuende“ in den Spalten 5, 6, 7, 8 und 11 durch das Wort „behandelnde“ zu ersetzen.

c.

Das Planungsblatt der Anlage 2.4 führt nicht die Gesamtzahl der Psychotherapeuten im jeweiligen Planungsbereich auf. Dies ist jedoch aus Gründen der Transparenz notwendig. Auch erfasst das entsprechende Planungsblatt Anlage 2.2 zum Stand der vertragsärztlichen Versorgung die Gesamtzahl der Ärzte eines Planungsbereiches. Das sollte auch in der Anlage 2.4 für die psychotherapeutische Versorgung in gleicher Form gehandhabt werden.

d.

In Anpassung an die Vorgaben der Planungsblätter zur Dokumentation des Standes der vertragsärztlichen Versorgung, Anlage 2.2, ist es angebracht, auch eine der Spalte 18 entsprechenden Spalte mit der Anzahl der Behandlungsfälle auf ein Jahr je Psychotherapeut im Planungsblatt zur psychotherapeutischen Versorgung aufzunehmen. Auch für die psychotherapeutische Versorgung ist die Fallzahl relevant.

V. Änderung der Anlage 1.1

Die bereits bestehende und nicht von der vorgesehenen Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie erfasste Anlage 1.1 (An der psychotherapeutischen Versorgung teilnehmende Psychologische Psychotherapeuten) sollte redaktionell geändert werden.

a.

Nach dem Wortlaut der Überschrift und der Spalte 1 sind Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht von diesem Planungsblatt erfasst. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sollten daher an dieser Stelle mit aufgenommen werden. Die BPTK schlägt folgende Änderung der Überschrift vor:

*„An der psychotherapeutischen Versorgung teilnehmende Psychologische Psychotherapeuten **und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**“*

b.

Zudem sind die Berufsgruppen in Spalte 0 zum Teil falsch bezeichnet. Die aufgezählten Therapieformen existieren nicht. Zur Klarstellung ergeht folgender Änderungsvorschlag:

Lf. Nr. 1.1 Nur tiefenpsychologisch fundierte **psychologische** Psychotherapie **nur für Erwachsene**

Lf. Nr. 1.2 Nur tiefenpsychologisch fundierte **psychologische** Psychotherapie auch für Kinder und Jugendliche

Lf. Nr. 1.3 **Psychologische** Verhaltenstherapie **nur für Erwachsene**

Lf. Nr. 1.4 **Psychologische** Verhaltenstherapie auch für Kinder und Jugendliche

Lf. Nr. 1.5 Nur analytische **psychologische** Psychotherapie **nur für Erwachsene**

Lf. Nr. 1.6 Nur analytische **psychologische** Psychotherapie auch f. Kinder u. Jugendl.

Lf. Nr. 1.7 Tiefenpsychologisch fundierte u. analytische **psycholog.** Psychotherapie **nur für Erwachsene**

Lf. Nr. 1.8 Tiefenpsychol. fund. u. analyt. **psychol.** Psychoth. auch f. Ki. u. Jugendl.

Lf. Nr. 2.1 Nur tiefenpsychologisch fund. **psychol.** Psychoth. nur f. Kinder u. Jugendl.

Lf. Nr. 2.2 **Psychologische** Verhaltenstherapie nur für Kinder und Jugendliche

Lf. Nr. 2.3 Nur analytische **psychologische** Psychotherapie nur f. Kinder u. Jugendl.

Lf. Nr. 2.4 Tiefenpsychol. fund. u. analyt. **psychol.** Psychoth. nur f. Kind. u. Jugendl.

VI. § 4 Bedarfsplanungs-Richtlinie

- Regelmäßige Veröffentlichung der Versorgungsdaten

Nach § 4 Bedarfsplanungs-Richtlinie wird von den Kassenärztlichen Vereinigungen in der Regel halbjährlich die Berichterstattung über die arztgruppenspezifischen Versorgungsgrade je Planungsregion erstellt. Die Daten, die durch die Verwendung der Planungsblätter der Anlagen gewonnen werden, werden jedoch nur unregelmäßig veröffentlicht. Zur Herstellung der notwendigen Transparenz im Gesundheitswesen schlägt die BPTK vor, die halbjährlich erhobenen arztgruppenspezifischen Daten zu veröffentlichen.

Es wird daher vorgeschlagen in § 4 Bedarfsplanungs-Richtlinie einen Absatz 5 aufzunehmen, der folgende Formulierung trägt:

(5) Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, die halbjährlich erhobenen arztgruppenspezifischen Daten in geeigneter Form zeitnah zu veröffentlichen.